

Objektyp: **Issue**

Zeitschrift: **Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich**

Band (Jahr): **9 (1894)**

Heft 7

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Abonnementspreis.

Für das ganze Jahr 1 Fr. 70 Cts.
inkl. Bestellgebühr und Porto.

Das Amtliche Schulblatt erscheint
je auf den 1. des Monats.



Einrückungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 15 Cts.
Einsendungen und Gelder franco
an den
kantonalen Lehrmittelverlag.

Amtliches Schulblatt

des Kantons Zürich.

IX. Jahrgang.

Nr. 7.

I. Juli 1894.

Inhalt: 1. Kreisschreiben der Erziehungsdirektion an die Bezirks-Gemeinde- und Sekundarschulpflegen sowie an die Schulvorsteherschaften betr. Staatsbeiträge an Schulhausbauten. 2. Zirkular an die Schulkapitel betr. Revision des Reglementes für Schulsynode und Kapitel. 3. Erziehungsratsbeschluss betr. Gutachten über das Lesebuch für's IV. Schuljahr von A. Lüthi. 4. Kleinere Mitteilungen. 5. Inserate.

Beilage: Preisverzeichnis der obligatorischen und empfohlenen in- und ausserhalb des Staatsverlages erscheinenden Lehrmittel.

Kreisschreiben

an die
Bezirks-, Gemeinde- und Sekundarschulpflegen,
sowie an die
Schulvorsteherschaften.

Die Erziehungsdirektion sieht sich veranlasst, den untern Schulbehörden mit Bezug auf die Staatsbeiträge an Schulhausbauten folgende Mitteilungen zu machen:

Es ist in erster Linie zu bemerken, dass nach § 1 der Verordnung vom 25. Februar 1892 die Staatsbeiträge stets nur „innerhalb der Schranken der vom Kantonsrat bewilligten Kredite“ ausgerichtet werden. Danach ist also wohl zu beachten, dass der rein rechnungsmässige Anspruch einer Gemeinde, wie er sich auf Grundlage des § 22 der zitierten Verordnung ergibt, nur dann in vollem Umfange realisiert werden kann, wenn der Kantonsrat den zu letzterem Zwecke erforderlichen Gesamtkredit voll be-

willigt. Eine allfällige Reduktion dieses Gesamtkredites, wie dies 1894 geschah, zieht auch entsprechende Reduktion aller Einzelbeiträge nach sich.

Ganz mit Unrecht beklagen sich oftmals Gemeinden über Verkürzung gegenüber andern mit dem gleichen oder fast gleichem Steuerfuss. Nachdrücklich sei darauf hingewiesen, dass eben in den meisten Fällen nicht nur der Steuerfuss, sondern auch die Zahl der Steuerfaktoren für Berechnung der Staatsbeiträge an Schulhausbauten in Betracht kommt, letzteres überall da, wo ein Zuschuss zum ordentlichen Staatsbeitrag gewährt wird (vide § 22 l. 2 der zitierten Verordnung). Es kann vorkommen, dass zwei Gemeinden mit ganz dem gleichen Steuerfuss infolge stark differirender Zahl der Steuerfaktoren an die gleiche Kostensumme sehr verschiedene Zuschüsse erhalten. Da ein solcher Zuschuss verhältnismässig sehr bedeutend sein kann, so wird das Total des Staatsbeitrages unter Umständen viel höher erscheinen, als man vielleicht bei ganz oberflächlicher Betrachtung auf Grund des Steuerfusses angenommen hatte. Eine Vergleichung zweier Staatsbeiträge lässt sich daher ohne Kenntnis der Zahl der respektiven Steuerfaktoren nicht richtig vornehmen.

Vielfach verbreitet ist auch die Meinung, als ob der Berechnung der Staatsbeiträge der Durchschnittssteuerfuss der letzten 5 Jahre zu Grunde gelegt werde. Dies zu tun ist tatsächlich unmöglich, da die offizielle Statistik der Gemeindefinanzen stets um ca. zwei Jahre zurückbleibt. Möglicherweise fällt so ein Staatsbeitrag etwas kleiner aus, als wenn das unmittelbar zurückliegende Quinquennium als Basis hätte angenommen werden können.

Oft fehlen die Gemeinden auch darin, dass sie dem statistischen Bureau die Steuern nur unvollständig aufgeben und so durch eigene Schuld mit einem geringeren Steuerfuss in den Tabellen erscheinen, als sie ihn faktisch besitzen. Der Staatsbeitrag wird dann aber mit diesem tatsächlichen Steuerfuss verglichen und erscheint ungenügend.

Im Anschlusse an obige Bemerkungen betr. Staatsbeiträge

an Schulhausbauten laden wir die Schulgemeinden ein, bei zukünftigen Bauprojekten nur die wirklichen Bedürfnisse zu berücksichtigen und sich alles unnötigen Prunkes in der innern oder äussern Ausstattung solcher Neubauten zu enthalten. Man kann sich oft des Eindruckes nicht erwehren, als ob manche Gemeinden, welchen sonst ihre eigene ökonomische Belastung eine bescheidene Bauausführung zur Pflicht machen würde, im Hinblick auf den Staatsbeitrag über den Rahmen des Notwendigen hinausgehen. Die gespannte Finanzlage des Kantons lässt äusserste Sparsamkeit in den Staatsausgaben als dringend geboten erscheinen, um so mehr, als die Staatsbeiträge an das Volksschulwesen von Jahr zu Jahr steigende Summen erfordern.

Wir würden uns veranlasst sehen, in allen Fällen, wo augenscheinlich diesem Grundsatz keine Rechnung getragen worden, die Verordnung in rigorosester Weise auszulegen, und die Gemeinden werden daher gut tun, um bei Zuteilung der Staatsbeiträge nicht in ihren Erwartungen enttäuscht zu werden, diese Wegleitung schon bei Aufstellung der Pläne stets im Auge zu behalten.

Zürich, den 14. Juni 1894.

Für die Erziehungsdirektion:

Der Sekretär: *Dr. A. Huber.*

Zirkular an die Schulkapitel.

Der letzten Prosynode haben Anträge der Schulkapitel Andelfingen und Hinweil betreffend Revision des Reglementes für Schulsynode und Kapitel vorgelegen.

Andelfingen verlangt tunlichste Einschränkung der Synodalvorträge, die ausserdem womöglich frei gehalten werden sollen.

Hinweil hat seinerseits hauptsächlich folgende Abänderungsvorschläge eingebracht:

Die §§ 10 und 11 sollen kurzweg lauten: „Der Vorstand

bestimmt die in jeder Versammlung zu behandelnden Vorschläge und Referenten.“

§ 12 erhalte folgenden Zusatz: „Zwei unentschuldigte Absenzen werden mit 5 Fr., mehr Absenzen mit entsprechend höherer Busse bestraft. Schulhalten entschuldigt nicht.“ § 15 sei teilweise obsolet geworden (durch Einführung des Schulblattes) und entsprechend abzuändern.

§ 22 sei in dem Sinne abzuändern, dass die Einsendung allfälliger Wünsche und Anträge an die Synode und die Wahl des Abgeordneten an die Prosynode aus Gründen der Zweckmässigkeit (Vorberatung derselben im Schosse des Erziehungsrates) spätestens bis Ende Juni stattzufinden habe.

§ 28 erhalte folgende Fassung: „Über die Anschaffung sämtlicher Bücher und Schriften beschliesst der Vorstand unter Zuzug des Bibliothekars.“

§ 35 werde z. T. nicht mehr innegehalten und dürfte folgende Umänderung erleiden:

„Die Synode erhält Kenntnis von dem Jahresberichte, den der Erziehungsrat dem Regierungsrat über den Zustand des zürcherischen Schulwesens erstattet, von dem Generalbericht über die Tätigkeit der Schulkapitel, von dem Bericht über die Verhandlungen der Prosynode und hört einen oder mehrere Vorträge über im Einladungsschreiben zu bezeichnende Gegenstände an. Wünsche und Anträge der Kapitel oder einzelner Mitglieder zu handen der Prosynode sind dem Präsidenten der Synode spätestens bis Ende Juni einzureichen. Die Synodalreferenten sind ebenfalls für das sie betreffende Geschäft in die Prosynode einzuladen.“

Zu § 36 wird bemerkt: „Es dürfte sich empfehlen, die Bestimmung, wonach die Kapitel der Reihe nach die Synodalreferenten zu stellen haben, in dem Sinne abzuändern, dass zwar bei Auswahl der Referenten auf tunlichste Abwechslung unter den Kapiteln Bedacht genommen, eine bindende Vorschrift aber nicht mehr aufgestellt würde.“

Ferner wird eine wesentliche Verkürzung des gesamten Reglements postuliert.

Von der Prosynode wurden diese Anträge grundsätzlich

aufgenommen und es hat sich auch der Erziehungsrat bereit erklärt, die Revision an Hand zu nehmen.

Wir laden die Kapitel daher ein, das Reglement im Schosse ihrer Versammlungen einer einlässlichen Beratung zu unterziehen und der Erziehungsdirektion mit Beförderung, spätestens bis 15. August 1894, ihre bezüglichen Wünsche und Vorschläge zu unterbreiten.

Zürich, den 2. Juni 1894.

Für die Erziehungsdirektion,
Der Sekretär: *Dr. A. Huber.*

Der Erziehungsrat

hat am 30. Juni beschlossen:

1. Die Schulkapitel werden eingeladen, über die beim Gebrauche des im Jahr 1891 für 3 Jahre obligatorisch erklärten Sprachlehrmittels der Alltagschule, Lesebuch für das IV. Schuljahr, bearbeitet von A. Lüthi, gemachten Erfahrungen und Beobachtungen Bericht zu erstatten und ihr Gutachten abzugeben, ob und eventuell welche Abänderungen bei einer Neuauflage vorzunehmen seien.

2. Das Gutachten ist spätestens bis 1. November 1894 der Erziehungsdirektion einzureichen und es ist zugleich ein Abgeordneter für die Generalkonferenz zu bezeichnen.

3. Mitteilung an die Schulkapitel durch das amtliche Schulblatt.

Zürich, den 30. Juni 1894.

Vor dem Erziehungsrate,
Der Sekretär: *Dr. A. Huber.*

Kleinere Mitteilungen.

1. An die Bezirksschulpflegen und Schulkapitel.
Veränderungen im Lehrpersonal.

A. An Primarschulen.

Hinschiede:

Bezirk	Schule bezw. letzter Wirkungskreis	Lehrer	Geburtsjahr	Schuldienst	Todestag
Zürich	Zürich I	Rudolf Schoch	1820	1838—1880	31. März 1894
"	"	III Heinr. Keller	1822	1855—1894	14. Juni 1894

Verweser:

Bezirk	Schule	Name	Heimatort	Amtsantritt
Zürich	Zürich III	Edwin Wolfer	Maur	18. Juni 1894

Errichtung von Vikariaten:

Bezirk	Schule	Lehrer	Ursache	Beginn bezw. Dauer	Vikar
Zürich	Zürich I	Luise Wintsch	Krankheit	25. Juni—14. Juli	Luise Dörsam v. Zürich
"	" III	Albert Keller	"	16.—26. Mai	Frieda Werner v. Appenweier
"	Örlikon	Emil Bernhard	"	28. Mai	Gottl. Merki v. Steinmaur

Aufhebung von Vikariaten:

Bezirk	Schule	Lehrer	Schluss	Vikar
Zürich	Zürich I	Luise Wintsch	2. Juni	Luise Dörsam v. Zürich
"	" V	Adolf Guyer	23. Juni	Helene Grütter v. Winterthur
Horgen	Horgen	H. Hintermann	11. Juni	Edwin Wolfer v. Maur
Pfäffikon	Sennhof-Weilhof	Fritz Morf	26. Mai	Marie Scherer v. Wädensweil

B. An Sekundarschulen.

Hinschiede:

Bezirk	Schule bezw. letzter Wirkungskreis	Lehrer	Geburtsjahr	Schuldienst	Todestag
Zürich	Zürich I	Ulrich Stutz	1826	1845—1888	9. Juni 1894
Winterthur	Winterthur	Jak. Wiesmann	1854	1874—1894	2. " "

Verweser:

Bezirk	Schule	Name	Heimatort	Amtsantritt
Winterthur	Winterthur	Edwin Pfister	Dübendorf	2. Juni 1894

Errichtung von Vikariaten:

Bezirk	Schule	Lehrer	Ursache	Beginn	Vikar
Zürich	Zürich I	Jak. Manz	Krankheit	30. April	Edwin Vontobel von Otweil a. S.
Affoltern	Mettmenstetten	Rud. Gabler	"	18. Juni	Emil Hardmeier von Zumikon

2. An die Bezirksschulpflegen.

Wahl von Fräulein Gattiker, Arbeitslehrerin in Wädensweil, als Visitatorin der Arbeitsschulen des Bezirkes Horgen an Stelle der zurückgetretenen Visitatorin, Frau Schönenberger in Zürich IV.

3. An die Behörden der höheren Unterrichtsanstalten.

Hochschule. Urlaub: 1. Für Prof. Dr. Meili vom 21. Juni bis Ende des Sommersemesters 1894 wegen Teilnahme an der im Haag stattfindenden Konferenz über internationales Privatrecht.

2. Für Prof. Dr. Avenarius für den Rest des Sommersemesters wegen Krankheit.

3. Für Konrad Schmidt, Privatdozent an der staatswissenschaftlichen Fakultät, für das Wintersemester 1894/5 zum Zwecke der Vollendung einer wissenschaftlichen Arbeit.

4. Für Dr. Hans Behn-Eschenburg, Privatdozent an der II. Sektion der philos. Fakultät, für das Sommersemester 1894.

Wahl von Dr. W. Silberschmidt von Chaux-de-Fonds als Assistent am hygieinischen Institut.

Diplomprüfung: Albert Späti von Bellach (Solothurn) in romanischer Philologie.

Industrieschule. Urlaub für Robert Wettstein, Zeichnungslehrer, vom 29. Juni bis 22. August und vom 20. September bis 5. Oktober wegen Einberufung in den Militärdienst.

Tierarzneischule. Urlaub für A. Rusterholz, I. klinischer Assistent, vom 30. Juni bis 25. August wegen Einberufung in den Militärdienst.

Seminar. Erneuerungswahl von Prof. Dr. Dändliker, Lehrer für Geschichte, und von Peter Näf, Lehrer für Französisch.

Urlaub für Robert Wettstein, Hilfslehrer, vom 29. Juni bis 22. August und vom 20. September bis 5. Oktober und für Ernst Huber, Hilfslehrer, vom 7. bis 14. Juli und 13. bis 24. August, beide wegen Einberufung in den Militärdienst.

4. Mitteilung verschiedener Beschlüsse und Verfügungen der Erziehungsbehörden.

Ein Gesuch der Schulgemeinde Dürstelen-Hittnau um nachträgliche Erhöhung des Staatsbeitrages an die dortige Schulhausbaute wird abgewiesen (Reg.-Rats-Beschluss vom 9. Juni 1894).

5. Verschiedenes.

Als kantonaler pädagogischer Experte für die Rekrutenprüfungen an Stelle des zum eidgenössischen Experten ernannten Herrn Lehrer Wegmann in Zürich I ist Herr Sekundarlehrer Fritschi in Zürich V bestimmt worden.

An Stelle des als Mitglied der Kommission für Begutachtung des neuen Geschichtslehrmittels zurückgetretenen Herrn Sekundarlehrer Weiss in Zürich V wird Herr Sekundarlehrer Fritschi in Zürich V ernannt.

Freiwillige Besoldungszulagen. Primarschulgemeinden: Ettenhausen-Wetzikon: Erhöhung von Fr. 200 auf Fr. 300. Kempten-Wetzikon: Erhöhung von Fr. 200 auf Fr. 500 für beide Lehrer. Tagelswangen-Lindau: Fr. 200 vom 1. Mai 1894 an. Eschlikon-Dynhard: Fr. 200. Maschwanden: Erhöhung von Fr. 200 auf Fr. 300. Egg Fr. 200.

Inserate.

Zur Notiznahme für die Sekundarlehrer und
Sekundarschulverwaltungen.

Das Lehrmittel der Sekundarschule für allgemeine Geschichte von Prof. Dr. Oechsli ist vom Verfasser einer gründlichen Umarbeitung in dem Sinne unterzogen worden, dass der Stoff in abgerundeten Einzelbildern geboten wird. Es werden demselben auch ca. 6 Karten beigegeben.

Das Lehrmittel wird im Laufe der nächsten Wochen die Presse verlassen.

Zürich, den 25. Juni 1894. Die Erziehungsdirektion.

A u s s c h r e i b u n g.

Gemäss § 295 des Unterrichtsgesetzes stellt der Erziehungsrat den zürcherischen Volksschullehrern für das Schuljahr 1894/95 folgende Preisaufgabe: „Programm für die deutschen Aufsatzübungen auf allen Stufen der Primarschule (Ergänzungsschule inbegriffen).“

Die Preisarbeiten sind in einer von fremder Hand gefertigten Abschrift einzureichen, welche bloss mit einem Denkspruch versehen sein und weder Namen noch Wohnort des Verfassers bezeichnen soll. Eine verschlossene Beilage, welche mit demselben Denkspruch versehen ist, hat den Namen des Verfassers zu enthalten. Die Lösungen sollen bis spätestens Ende April 1895 der Erziehungsdirektion eingereicht werden.

Zürich, den 25. Juni 1894.

Für die Erziehungsdirektion:

Der Sekretär: *Dr. A. Huber.*

Zur Beachtung für die Schulpflegen und
Schulhausbaukommissionen.

Diejenigen Gemeinden, welche im Laufe des Jahres 1893 Reparaturen und Umbauten an ihren Schulhäusern vorgenommen oder Neubauten erstellt und die Baurechnungen abgeschlossen haben, werden darauf aufmerksam gemacht, dass gemäss § 23 der Verordnung betreffend Staatsbeiträge für das Volksschulwesen vom 25. Februar 1892 Gesuche um Staatsbeiträge an Schulhausbauten jeweilen spätestens Ende Juli an die Erziehungsdirektion einzureichen sind und dass denselben eine Beschreibung des Baues mit Anführung aller in dem Schulhause enthaltenen Räume nebst genauen Angaben über allfällig für andere Zwecke bestimmte Lokalitäten beizufügen ist.

Dem Gesuche sind die von der Gemeindeversammlung ratifizierte Baurechnung und die Belege beizufügen.

Zürich, den 24. Juni 1894.

Die Erziehungsdirektion.

Zur Beachtung für die Vorstände gewerblicher
Fortbildungsschulen

Diejenigen Vorstände gewerblicher Fortbildungsschulen, welche mit Rücksicht auf den Bundesbeschluss vom 27. Juni 1884 und das bezügliche Reglement vom 27. Januar 1885 (Amtl. Schulblatt 1887, Beilage zu Nr. 5, Pag. 3—10) glauben, auf Bundessubvention pro 1894 Anspruch erheben zu dürfen, werden eingeladen, ihre betreffenden Gesuche entsprechend der im Reglement erteilten Wegleitung nebst Beilagen spätestens bis 20. Juli 1894 der Erziehungsdirektion einzureichen.

Für diejenigen Schulen, welche bereits vom Bunde subventionirt sind, ist bis zum gleichen Zeitpunkt nach übermitteltem Formular das Subventionsgesuch für 1895 und eventuell die Rechnung pro 1893/94, sofern dieselbe mit Schluss des Schuljahres abschliesst, sowie Belege und Inventar-Nachtrag (nur die mit Bundessubvention angeschafften Gegenstände enthaltend), einzureichen.

Zürich, 24. Mai 1894. Die Erziehungsdirektion.

Universität Zürich.

Die Legitimationskarten folgender Studirender:

Herr Kosta Dügmedjieff von Schumla, Bulgarien, stud. jur.,
„ Franz Chernov von Kreuzlingen, Thurgau, stud. med.,

Herr Marco Nedeltscheff von Karnobat, Bulgarien, stud. med.,
 „ Joseph Zürcher von Eschenbach, St. Gallen, stud. med.,
 „ Konrad Hauser von Neukirch, Thurgau, stud. phil.,
 Frä. Lidie Agrinsky von Pensa, Russland, stud. phil. und
 „ Sarah Katzenelsohn von Bobrinsk, Russland, stud. phil.,
 welche dem Vernehmen nach sämtlich von hier abgereist
 sind, sich jedoch nicht gemäss § 34 der Statuten für die
 Studirenden abgemeldet haben, werden hiemit für ungültig
 erklärt.

Zürich, den 20. Juni 1894.

Der Rektor: Oskar Wyss.

Universität Zürich.

Das Verzeichnis der Behörden, Lehrer und Studirenden
 der Universität für das Sommersemester 1894 kann auf der
 Kanzlei der Universität zu 30 Cts. bezogen werden.

Zürich, den 7. Juni 1894.

Der Rektor: Dr. Oskar Wyss.

Handarbeitskurs für Lehrer.

Der Zürcherische Verein für Knabenhandarbeit gedenkt,
 dieses Jahr einen zehntägigen Kurs für Lehrer zur Herstel-
 lung von Veranschaulichungsmitteln für Zeichnen, Geometrie
 und Rechnen nebst Anleitung zur Behandlung der Farben
 in der Volksschule nach der Methode Cumpa abzuhalten.
 Kursgeld Fr. 5. —

Beginn den 19. Juli, Morgens 9 Uhr im Schulhause an
 der Seefeldstrasse, Zürich V.

Anmeldungen zur Teilnahme sind bis spätestens den
 8. Juli an die Unterzeichneten zu richten.

Zürich, den 25. Juli 1894.

Der Präsident:

E. Örtli, Dahliastr. 7, Zürich V.

Der Aktuar:

J. Schellenberg, Zeughausstr. 69.
 Zürich III.